Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anleitung

urn:nbn:de:bsz:31-217966

Visual Library

Anleitung.

1. **Jede** Haushaltung erhält eine Zählungsliste; wenn sie mehr als 16 Personen zählt, erhält sie die erforderliche Anzahl Bogen zum Einlegen.

2. **Einzeln** lebende Personen, die nicht in Gemeinsamkeit mit einer anderen Hauswirthschaft stehen und eine getrennte Wohnung inne haben, gelten als Haushaltung.

3. Für sogenannte **Extrahaushaltungen** (Erziehungs-, Kranken-, Versorgungs- ꝛc. Anstalten, Gefängnisse ꝛc.) werden von den Zählungslisten des Direktions- und Aufsichtspersonals getrennte Zählungslisten ausgefüllt.

4. Die in **Gasthäusern** und Herbergen Eingekehrten sind auf der Liste des Gabgebers zu verzeichnen, aber durch die Ueberschrift „Liste der Gäste" von dessen Haushaltung zu trennen und von 1 ab besonders zu numeriren.

5. Die **Numerirung** der Listen, so wie die Ausfüllung der Spalten 11 bis 14 geschieht durch die Zählungsbeamten.

6. Die übrige **Ausfüllung** geschieht durch den Vorstand oder ein anderes Mitglied der Haushaltung, oder durch Hausgenossen, Nachbarn, Freunde ꝛc., und nur, wenn von solchen kein Beistand zu erlangen ist, durch den einsammelnden Zählungsbeamten. In **allen** Fällen sind jedoch die Unterschriften über die Richtigkeit der Angaben von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Haushaltung zu geben.

   Die Ausfüllung ist am 3. Dezember **Morgens** zeitig vorzunehmen und die ausgefüllten Listen sind zur Abgabe bereit zu halten.

7. Für Haushaltungen, deren Mitglieder zur Zeit der Zählung **abwesend** sind, kann die Liste durch Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. ausgefüllt werden.

8. In den Zählungslisten sind **aufzunehmen:**

   a. alle in der zur Haushaltung gehörenden Wohnung, in Haupt- und Nebengebäuden, **anwesenden** Personen, einschließlich aller derjenigen, welche in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember darin ihre Schlafstelle gehabt haben.

   b. Alle zur Familie gehörende und sonst in die Haushaltung auf kürzere oder längere Dauer eingetretene Personen, welche vom Orte der Zählung **abwesend** sind oder in einer **anderen** Haushaltung am Orte der Zählung sich aufhalten.

      Kinder und Angehörige sind indeß dann nicht zu verzeichnen, wenn sie eine selbstständige Haushaltung gegründet haben.

9. Für die Personen, welche als **Gäste anwesend**, so wie für die, welche **abwesend** sind, ist zu beachten:

   a. Als **Gäste** gelten nur die in Gasthäusern Eingekehrten und die gastweise in Familien sich aufhaltenden Fremden (vergl. auch Ziffer 10), **nicht** aber die in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden und nicht die wandernden Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Herbergen) oder sonst wo eingekehrt sein.

   b. In Betreff der Abwesenden ist zunächst in Spalte 2 eine 1 zu setzen, alsdann in Sp. 9 das **Land** des gegenwärtigen Aufenthaltes und der **Zweck** der Abwesenheit, so wie die **Dauer** der Abwesenheit, falls dieselbe mehr als ein Jahr beträgt, anzugeben.

      Das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts ist, wenn genau bekannt, genau anzugeben; sonst ist, nach Umständen, im Allgemeinen: Zollverein, Deutschland, Europa, Ausland ꝛc., falls dasselbe ganz unbekannt ist, „unbekannt" zu schreiben. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthume, so ist **Baden**, wenn am Orte selbst in einer andern Haushaltung (als Dienstbote, Zögling, Militär, im Krankenhause ꝛc.) **hier** zu schreiben. Der **Zweck** der Abwesenheit ist kurz zu bezeichnen: Reise, oder Vergnügungs-, Geschäfts-, Dienst-, Gesundheits-, Besuchsreise; Geschäfte; Gewerbsbetrieb im Umherziehen; Wanderung, Universität, Schule, Krankenanstalt ꝛc., Militärdienst, oder als Dienstbote, Lehrling, Taglöhner, Fabrikarbeiter ꝛc.; in Condition ꝛc.

      Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gelten als auf Reisen abwesend; auf Wanderung befindliche Gesellen und Gewerbsgehilfen, so wie alle seit länger als einem Jahr Abwesende sind nicht als auf Reisen, sondern, als „sonstig" abwesend zu rechnen.

      Für Personen, welche innerhalb des Zollvereins doppelten eigenen Wohnsitz, wie Stadt- und Landwohnung haben, ist dies anzugeben und an dem Wohnsitze, wo sie gerade sich aufhalten, in Spalte 11, an dem, von dem sie abwesend sind, in Spalte 14 ein Eintrag zu machen.

10. **Aktive Militärs,** welche von ihrem Garnisonsorte im Dienste, in Einquartierung oder auf Kleinurlaub abwesend sind, gelten an ihrem Garnisonsorte als auf Reisen abwesend, am Aufenthaltsorte als Gäste.

    Großurlauber sind ganz wie Zivilisten zu behandeln.

11. Unter **Wohnräumen** sind alle bewohnten und bewohnbaren Stuben und Kammern zu verstehen.

(Hierauf folgte ein Beispiel einer Ausfüllung.)